



Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 05.07.1995
und der Ergänzung im §7 der Vorstandssitzung vom 14.08.1995
sowie der Änderungen in §2 und §7 der Mitgliederversammlung vom 13.11.1997
sowie der Änderungen in §7 und §9 der Mitgliederversammlung vom 17.03.1999
sowie der Änderungen in §12 der Mitgliederversammlung vom 12.04.2000
sowie der Änderungen in §10 der Mitgliederversammlung vom 30.10.2002

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Park Rosenhöhe“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung und sorgsame Nutzung des Parks Rosenhöhe in Darmstadt. Unter Förderung des Parks, der insgesamt unter Denkmalschutz steht, ist zunächst die Erhaltung und eventuelle Wiederherstellung des klassizistischen Naturdenkmals Rosenhöhe, aber auch der dortigen Baudenkmäler gemeint. Außerdem ist die Erhaltung und eventuelle Ergänzung der Gartenanlagen und der dort stehenden seltenen Bäume Ziel unserer Vereinsarbeit. Der Park ist ein Darmstädter Naherholungsgebiet und darüber hinaus als anerkanntes Naturdenkmal eine Touristenattraktion.

§3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§6

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einer ungeraden Zahl von Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Auch innerhalb des 3-Jahresturnus ist ein Wechsel im Vorstand bei persönlichen oder vereinsbedingten Gründen nach Wahl in einer Mitgliederversammlung möglich. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann für die restliche Wahlperiode der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied wählen (maximal jedoch nur bis zu 3 Personen). Vertretungsberechtigt im Amt sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Es vertreten jeweils einer der Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins notwendig sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt wird.

§9

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief vier Wochen vorher einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

§10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, ist schriftlich abzustimmen.

Wahlen finden auf Antrag schriftlich und geheim statt.

§11

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Beschlußprotokoll festzuhalten. Das Protokoll führt der Schriftführer. Bei seiner Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zwecks oder des Vereinsverbots, fällt das Vermögen des Vereins an das Gartenamt der Stadt Darmstadt, das es für die Pflege des Parks Rosenhöhe verwenden soll.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 8 VR 2609

Darmstadt, im Oktober 2002